

Information zur Berechnung von Auslagen nach dem Urteil des BGH vom 27.05.2004

Der Bundesgerichtshof hat am 27. Mai 2004 ein Urteil zum Auslagenersatz gefällt, das die bisherige auf Rechtssprechung gestützte Berechnungspraxis nachhaltig beeinflusst:

- Materialkosten und Auslagen (gem. § 10 GOÄ) kann der Zahnarzt nur dann berechnen, wenn sie für eine in der GOÄ eingeführte Leistung entstanden sind, auf die der Zahnarzt gem. § 6 Abs. 1 zugreifen durfte. Eine Anwendung des § 10 GOÄ kommt für zahnärztliche Leistungen, die auf Grundlage der GOZ berechnet wurden, nicht mehr in Betracht.
- Sind Materialien nach dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht berechnungsfähig, sind die Kosten hierfür, soweit nicht § 9 GOZ greift, nach § 4 Abs. 3 GOZ mit den Gebühren abgegolten.
- Kosten für ossäre Aufbereitungshilfen in der Implantologie, die mit einmaliger Anwendung verbraucht sind, können abweichend von oben gesagtem berechnet werden.
- Kosten, die dem Zahnarzt durch eine Bevorratung von Implantaten entstehen, sind als Praxiskosten mit den Gebühren abgegolten. Die so genannten „Lagerhaltungskosten“ sind damit nicht berechnungsfähig.
- Versandkosten sind berechnungsfähig, mit Ausnahme von Porto für den Versand von Rechnungen.
- Im Übrigen kann der Zahnarzt die Materialien nur noch dann berechnen, wenn deren gesonderte Berechnung ausdrücklich in der GOZ erwähnt ist.

Abschnitt	GOZ-Positionen	Materialkosten
A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen		Abformmaterial Auslagen nach § 9 (zahntechnische Leistungen)
C. Koservierende Leistungen	213 214 219 225 226	Verankerungselemente Metallfolie Verankerungselemente Konfektionierte Krone Konfektionierte Hülse
D. Chirurgische Leistungen	311 und 312 315	Alloplastische Materialien Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen Konfektionierte apikale Stiftsysteme Verankerungselemente
E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums	411	Alloplastisches Material
G. Kieferorthopädische Leistungen	616 und 617	Kosten für eingegliederte Hilfsmittel (z.B. Headgear, Kopf-Kinn-Kappe, intra- oder extraorale Verankerung)
J. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen	802 bis 806	Bei unterbrochener Zahnreihe oder Freiendsattel zur Bestimmung der Vertikaldimension: Kosten für Biss-schablone
K. Implantologische Leistungen	900 ff. 901	Implantate und Implantatteile Ossäre Aufbereitungshilfen (Einmal-Implantatbohrersätze)